

► Abgabenordnung

## Reichweite der Pflicht zur Vorlage elektronischer Aufzeichnungen bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

| Ermittelt der Steuerpflichtige berechtigterweise seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung, ist der Umfang der ihn treffenden Aufzeichnungspflichten und Aufbewahrungspflichten und folglich auch die Zugriffsbefugnis des Finanzamts nach § 147 Abs. 6 AO begrenzt. Es müssen nur die Unterlagen und elektronisch gespeicherten Daten herausgegeben werden, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für den Steuerpflichtigen geltenden steuerlichen Aufzeichnungspflichten von Bedeutung sind (FG München 18.1.18, 10 K 3036/16, Rev. BFH: X R 8/18). |

**PRAXISTIPP** | Die Finanzverwaltung kann nach § 147 Abs. 6 AO nicht sämtliche vom Steuerpflichtigen aufbewahrten elektronischen Unterlagen herausverlangen, sondern nur diejenigen, für die eine Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht i. S. d. § 147 Abs. 1 AO besteht. Die Entscheidung ist im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung von größter praktischer Bedeutung. Der BFH wird im Revisionsverfahren klären, ob und in welchem Umfang ein Steuerpflichtiger, der seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, verpflichtet ist, Aufzeichnungen zu führen und Unterlagen aufzubewahren. Des Weiteren dürfte er sich dazu äußern, welche Unterlagen und Aufzeichnungen bei digitaler Speicherung im Falle einer BP dann auch auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden müssen.

► Verfassungsmäßigkeit

## Abzugsverbot für Jahresbeiträge der sog. Bankenabgabe

| Laut FG Münster ist es legitim, Banken für riskante Geschäfte wirtschaftlich endgültig zu belasten oder sie zu einer Verhaltensänderung zu veranlassen, weniger riskante Geschäftsmodelle anzubieten. Nach Auffassung des Gerichts verstößt § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 13 EStG insoweit weder gegen die Verfassung noch gegen Unionsrecht. Auch der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG sei nicht verletzt. Die Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips sei durch den mit dem Abzugsverbot verfolgten Lenkungszweck gerechtfertigt. |

Eine gegen Art. 14 Abs. 1 GG verstoßende Doppelbelastung liegt laut FG ebenfalls nicht vor. Vielmehr Sorge der Gesetzgeber nur über einen doppelten Mechanismus – Abgabe und Betriebsausgabenabzugsverbot – für eine einmalige vollständige wirtschaftliche Belastung der Kreditinstitute. Das Abzugsverbot verletzt – so das FG – auch nicht das unionsrechtliche Beihilfeverbot nach Art. 107 Abs. 1 AEUV (FG Münster 21.3.18, 9 K 3187/16 F; Rev. BFH: XI R 20/18).

**PRAXISTIPP** | Die Rechtsfrage hat wegen ihrer Breitenwirkung große Relevanz. Die Bankenabgabe betrifft systemrelevante wie auch nicht systemrelevante Banken, die Gewinne erwirtschaften. Bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit bzw. Unionsrechtmäßigkeit sollten steuerliche Berater von Banken gegen entsprechende Steuerbescheide Einspruch einlegen.



IHR PLUS IM NETZ  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

Grenzen im Zeitalter  
der Digitalisierung  
besonders wichtig



IHR PLUS IM NETZ  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

Rechtsfrage für  
Berater von Banken  
wichtig